Landesjagdverband Bayern –

Bayerischer Jagdverband e.V.

Vorsitzender Rechtsausschuss

Dr. Peter Greeske Bodenseestr. 29 81241 München

Dr. Peter Greeske
Rechtsanwalt u. Steuerberater
Bodenseestr. 29
81241 München

Telefon: (089) 82 96 976-0
Telefax: (089) 82 96 976-20
eMail:k@nzlei-dr-greeske.de

25.01.2017
1/90 II/me D6/15-17

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zu Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (invasive gebietsfremde Arten)
1. Hier: Änderung des Bundesjagdgesetzes
2.: Änderung der BArtSchV

I. Änderung des Bundesjagdgesetzes

1. In Artikel 3 des Gesetzesentwurfs ist ein **neuer** § 28 a BJagdG vorgesehen. Auf den Wortlaut wird hingewiesen. Die Begründung im Gesetzesentwurf **fehlt** zu Artikel 3 (*„Begründung liegt noch nicht vor."*).

2. Der Entwurf (§ 28 a Abs. 1) ist in der derzeitigen Form **abzulehnen**.

   2.1 Die *Management- oder **Beseitigungs**maßnahmen* beziehen sich immerhin auf die Tötung frei lebender Tiere, überwiegend natürlich nicht als „Wild" durch die Jagdgesetze erfasst, aber die „Beseitigungsmaßnahme" wäre/ist eine jagdähnliche Handlung.
   Die Formulierung ist zu **verbessern**.

   2.2 Der *Umstand*, dass der Jagdausübungsberechtigte in seinem Jagd-Bezirk nur auf **seinen Antrag** an den „jagdähnlichen Handlungen zur Maßnahmenerfüllung invasiver Tierarten" beteiligt werden soll, und ohne Antrag die Behörden in dem Jagdrevier des Jagdausübungsberechtigten fremden Dritten jagdähnliche Handlungen gestatten würden, ist **nicht hinnehmbar**.

   2.3 ***Vorzuziehen*** wäre/ist – bei entsprechend jagdethisch richtiger Formulierung und Auftragserteilung – die gesetzliche Zuweisung der Aufgabenerfüllung der umzusetzenden EU-Richtlinie der gesamten Jägerschaft in deren Jagdbezirk, *soweit die Durchführung im Rahmen der Jagdausübung mit zulässigen jagdlichen Methoden und Mitteln möglich, zumutbar und wirksam ist.*

2.4 Für Jagdausübungsberechtigte, die generell die „Bekämpfung invasiver Tierarten“ **nicht** übernehmen wollen, wird eine „Ausstiegsklausel“ im Gesetzeswortlaut festgelegt derartig, dass durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der unteren Jagdbehörde Aufgaben im Sinne des § 28 a BJagdG vom Jagdausübungsberechtigten nicht durchgeführt werden.

2.5 Diese Erklärung sollte eine länger als 1- jährige Wirkungsdauer haben, damit die Jagd- und Naturschutzbehörden sich einrichten können; gleichwohl sollte die Wirkungsdauer dieser Erklärung beispielsweise **nicht** eine gesamte Jagdpachtzeit umfassen – 3 Jahre scheint angemessen und richtig, und nach Ablauf dieser Zeit ist eine neue (und anders lautende) Erklärung notwendig bzw. möglich.

2.6 In § 28 a ist einzuarbeiten eine **Erstattung von Kosten und Auslagen** zu Gunsten der Jägerschaft, soweit diese bei der Abwehr invasiver Arten einen Beitrag leisten.
Soweit nicht Hege-Maßnahmen bei der Abwehr invasiver Arten gleichzeitig betroffen sind, wird der Jäger nicht primär im Rahmen seiner Jagdberechtigung tätig sondern als **Verwaltungshelfer.**
Es ist **nicht** einzusehen, dass „jeder Umweltschützer“, der einer Kröte über die Straße oder einem Igel über den Winter hilft, auf Antrag Fahrtkosten und sonstige Aufwendungen aus Steuermitteln ersetzt bekommt – aber der Jäger nicht.

2.7 Ergänzend zu klären wären/sind **Versicherungsfragen**.
In die Privatautonomie der Versicherungswirtschaft (Jagdhaftpflichtversicherung) sollte nicht ohne Not eingegriffen werden – aber wenn der Gesetzgeber in der Begründung der Gesetzesnovelle festlegt, dass die Aufgabenerfüllung zugewiesener Aufgaben i.S. § 28 a BJagdG als „jagdähnliche Handlung“ zu verstehen und deshalb mit unter dem Versicherungsschutz einzuordnen ist, dann könnte dies hilfreich und (vielleicht) ausreichend sein.

3. Ungeachtet der „Ausstiegsklausel“ ist im Gesetz festzuhalten, das Managementmaßnahmen, die **nicht** durch den Jagdausübungsberechtigten allein ausgeführt werden, von der Behörde nur beschlossen und angeordnet werden dürfen nach **vorheriger Anhörung** des Jagdausübungsberechtigten für seinen Bezirk, wobei die Behörde insbesondere auf jagdliche Belange des Jagdausübungsberechtigten **vorrangig Rücksicht** zu nehmen hat.
Die vorrangige Berücksichtigung der Belange des Jagdausübungsberechtigten bezieht sich **auch** auf die Auswahl mit der Aufgabenerledigung zu beauftragenden dritten Personen.
Lediglich in Ausnahme- und Eilfällen kann die Behörde unaufschiebbare und dringende Maßnahmen ohne Anhörung anordnen.

II. Bundesartenschutzverordnung

1. Im Rahmen der recht umfangreichen Änderung des BNatSchG sollte eine im Rahmen der „kleinen Jagdrechtsreform“ (§ 19 Abs. 1 Ziff. 2 c BJagdG) vergessene **Gesetzesangleichung** erfolgen.

2. In § 4 Abs. 1 Ziff. 7 BArtSchV ist noch der „**alte** Gesetzeswortlaut“ aus § 19 Abs. 1 Ziff. 2 c BJagdG enthalten.

3. Der **neue** Wortlaut sollte sein:

   7. mit halbautomatischen Langwaffen, die mit insgesamt mehr als 3 Patronen geladen sind, sowie mit automatischen Waffen oder unter Verwendung von Visier-Vorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischen Bildverstärkern oder Bildumwandlern,

4. Zur **Begründung** dieser simplen Gesetzesänderung ist darauf hinzuweisen, dass im Falle der Zuweisung der „Maßnahmenverwirklichung“ aus dem Naturschutzrecht der Jäger gebunden sein könnte an die ältere Verbotsvorschrift des BArtSchV, soweit er eben nicht auf Wild sondern „nur“ auf wild lebende Tiere mit seiner Langwaffe schießen möchte.

   Die ergänzende Gesetzesänderung ist im übrigen auch **dringend geboten** unabhängig von der geplanten Änderung des BNatSchG auch im Hinblick auf Maßnahmen des Jagdschutzes, die sich ohnehin auch schon jetzt richten können gegen wild lebende Tiere, die nicht dem Jagdrecht als Wild zugeordnet sind.

München, den 25. Jan. 2017
Dr. Peter Greeske (1/90 D6/15-17)